

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 27. Februar 2020  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 27. Februar 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

**Musterausbildungsvertrag generalistische Pflegeausbildung (Anlage 5d AVR-Bayern)**

**§ 1**

1. Die bisherigen verbindlichen Musterausbildungsverträge gemäß Anlage 5d und Anlage 5e der AVR-Bayern für Ausbildungsverhältnisse nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes werden aufgehoben.
2. Es wird folgender neuer verbindlicher Musterausbildungsvertrag gemäß Anlage 5d der AVR-Bayern für Ausbildungsverhältnisse nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes eingeführt:

**„Ausbildungsvertrag in der Pflege<sup>1</sup>**

zwischen

.....  
vertreten durch: .....

Anschrift: ..... (Träger/in der Ausbildung)

und

Frau/Herrn .....

wohnhaft in .....

geboren am: .....(Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s/in,

Frau/Herrn .....

wohnhaft in .....

- vorbehaltlich<sup>2</sup> .....

.....

---

<sup>1</sup> Dieses Ausbildungsvertragsmuster gilt ausschließlich für Ausbildungsverhältnisse im Beruf des Pflegefachmanns/ der Pflegefachfrau, die ab 1. Januar 2020 in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) gemäß Abschnitt II. der Anlage 17 Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der ab 1. Januar 2020 jeweils gültigen Fassung stehen.

<sup>2</sup> Neben einer bei minderjährigen Auszubildenden erforderlichen schriftlichen Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreter/s/in können noch andere Zustimmungsvorbehalte notwendig sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll oder wenn die schriftliche Zustimmung der Pflegeschule erforderlich ist. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit dann der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, wenn die Pflegeschule nicht vom Träger/ von der Trägerin der praktischen Ausbildung selbst betrieben wird. In diesem Fall wird ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist der/ die Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen. Ansonsten sind die Passagen entsprechend zu entfernen.

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildenden dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

## § 1

(1) Der/ Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eines Pflegefachmanns/ einer Pflegefachfrau ausgebildet.

(2) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt<sup>3</sup>

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
  - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
  - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
- in der pädiatrischen Versorgung
- in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.

Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

(3) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/ die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Altenpfleger/ -in durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen.

Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden<sup>4</sup>.

(4) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

---

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>4</sup> Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag nach § 59 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 16 PflBG wegen der dort genannten Inhalte, die schriftlich im Ausbildungsvertrag festzuhalten sind, entsprechend anzupassen.

## **§ 2**

(1) Die Ausbildung beginnt am ..... und endet, unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung, am ..... mit Ablauf der Ausbildungszeit gemäß § 6 i.V.m. § 21 Pflegeberufegesetz (PflBG), d.h. nach Ablauf von drei Jahren bzw. in Teilzeitform nach Ablauf von bis zu fünf Jahren.

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

## **§ 3**

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach Abschnitt II. der Anlage 17 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die AVR-Bayern sind im Auszug als Anlage beigefügt/ Sie können im Personalbüro oder bei der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.<sup>5</sup>

Außerdem finden die bei dem Träger/ der Trägerin der Ausbildung geltenden Dienstvereinbarungen gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Der/ Die Auszubildende hat die Rechte als Mitarbeitende/r im Sinne von § 2 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) des Trägers/ der Trägerin der praktischen Ausbildung.

## **§ 4**

Der/ Die Auszubildende ist verpflichtet, die Pflegeschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/ sie vom Träger/ von der Trägerin der Ausbildung freigestellt ist,

z.B. : .....  
.....  
.....  
.....

## **§ 5**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers/ der Trägerin der Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich<sup>6</sup>. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

---

<sup>5</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>6</sup> Nach den maßgebenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ist die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit anzugeben (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. h) Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern; § 16 Abs. 2 Nr. 6 PflBG).

## § 6

(1) Der/ Die Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 7 Abs. 1 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern. Es beträgt zurzeit<sup>7</sup>

im ersten Ausbildungsjahr ..... Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr ..... Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr ..... Euro.

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers/ der Trägerin der Ausbildung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem/ der Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Der/ Die Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:<sup>8</sup>

.....  
.....

## § 7

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 10 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom ..... bis 31.12. ....	.....	Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis 31.12. ....	30	Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis 31.12. ....	30	Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis .....	.....	Ausbildungstage.

## § 8

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 bzw. Absätze 4 bis 6 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

### § 14 Absatz 3 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern:

Während der Probezeit (§ 4 Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern) kann das Ausbildungsverhältnis von dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden gemäß § 22 Abs. 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, vom Träger bzw. von der Trägerin der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 13 Abs. 2 AVR-Bayern).

### § 14 Absätze 4 bis 6 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern:

(4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Abs. 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

---

<sup>7</sup> Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages maßgebende Ausbildungsentgelt.

<sup>8</sup> Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz aus dem Ausbildungsvertrag zu entfernen.

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
2. von dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger bzw. die Trägerin der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

### § 9

Als Nebenabrede wird vereinbart: .....

Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.<sup>9</sup>

### § 10

Alle Ansprüche, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 12 Monaten seit ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen, ansonsten verfallen sie (§ 54 AVR-Bayern).

### § 11

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

..... (Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter des/ der Auszubildenden <sup>10</sup> : (Falls nur ein Elternteil berechtigt ist, bitte vermerken)
..... (Ausbildender)	..... (Elternteil 1)
	..... (Elternteil 2)
..... (Auszubildende/r)	..... (Vormund)
..... (Pflegefachschule) <sup>20</sup>	

<sup>9</sup> Als Nebenabreden kommen etwa in Betracht: die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, die Gewährung von Personalunterkunft oder sonstiges. Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

<sup>10</sup> Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Erläuterungen:**

Durch das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wurden die Berufsausbildungen für die Altenpflege und die Krankenpflege zusammengelegt. Ab dem 1. Januar 2020 gibt es nur noch eine einheitliche Pflegeausbildung. Für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, gelten die bisherigen Ausbildungsregelungen (im Altenpflegegesetz bzw. im Krankenpflegegesetz sowie in Abschnitt III. und IV. der Anlage 17 AVR-Bayern) in der jeweils gültigen Fassung fort. Diese Auszubildenden beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

Für die neuen, ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Ausbildungen gilt das neue Pflegeberufegesetz (PflBG). Dieses Gesetz regelt die neue einheitliche Pflegeausbildung. Die ergänzenden Regelungen für die diakonischen Auszubildenden in Bayern regelt der neue Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern (s. separater Beschlusstext vom 27. Februar 2020).

Für diese neuen Ausbildungen hat die Arbeitsrechtliche Kommission in Anlage 5d der AVR-Bayern ein entsprechendes verbindliches Ausbildungsvertragsmuster beschlossen, das allen Ausbildungsverhältnissen in der Pflege, die zum 1. Januar 2020 oder später beginnen, zugrunde zu legen ist.

### **Hinweis:**

Soweit die zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlten Entgeltbestandteile und die sonstigen Vorzüge der AVR-Bayern (z.B. 30 Tage Jahresurlaub) nicht schon im Vertragstext explizit genannt sind, empfiehlt sich, diese in den Stellenausschreibungen, im Bewerbungsverfahren und/ oder zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- weitere Entgeltbestandteile Jahressonderzahlung in Höhe von 80% des monatlichen Ausbildungsentgelts und vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich
- grundsätzlich zusätzliche freie Tage Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester
- Dienstbefreiung für besondere Anlässe (z.B. 1 Arbeitstag für Eheschließung/ Geburt)
- weitere Zusatzleistungen betriebliche Altersversorgung (EZVK), Entgeltumwandlung für die Altersvorsorge oder für Sachleistungen wie E-bikes, zusätzliche Krankenversicherung (Beihilfe) und private Ergänzungsmöglichkeiten, Familienbudget